

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

vom 29. August 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2007) und **Antwort**

#### Regelungen des Berliner Straßenausbaubeitragsgesetzes für Kleingärtner und Wochenendgrundstücksbesitzer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Nach § 21 Abs. 1 Satz 6 des Straßenausbaubeitragsgesetzes (StrABG) wird der Betrag zinslos gestundet, „solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden“. Wie viele Grundstücke fallen in Berlin unter diese Regelung (bitte Kleingartenanlagen und Anzahl der Grundstücke angeben)?

Antwort zu 1.: In Berlin gibt es 950 Kleingartenanlagen mit 76.165 Parzellen.

Frage 2: In welchen Fällen können bei diesen Grundstücken die zinslos gestundeten Beiträge doch fällig werden? Gibt es dafür zeitliche Höchstgrenzen?

Antwort zu 2.: In keinem Fall. Es gibt keine zeitlichen Höchstgrenzen.

Frage 3: Wer entscheidet darüber, ob die betroffenen Grundstücke Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind und ob damit die Ausbaubeiträge gestundet werden oder nicht? Gibt es hierbei einen Ermessensspielraum der für die Erhebung der Ausbaubeiträge zuständigen Behörde?

Antwort zu 3.: Ein Grundstück ist eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG), wenn ein Pachtvertrag zur kleingärtnerischen Nutzung abgeschlossen wurde und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BKleinG erfüllt sind. Die für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge zuständigen Tiefbauämter der Bezirke treffen insofern keine Entscheidungen.

Frage 4: Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass Wochenendgrundstücksbesitzer, die ihre Grundstücke ebenfalls ausschließlich zu Erholungszwecken nutzen, die vollen Ausbaubeiträge zu zahlen haben, während Kleingärtner im Sinne des Gesetzes keine Beiträge zahlen müssen?

Frage 5: Beabsichtigt der Senat die Ungleichbehandlung zwischen Wochenendgrundstücksbesitzern und Kleingärtnern im Sinne des Gesetzes auf absehbare Zeit abzuschaffen?

Antwort zu 4. und 5.: Nach § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragsgesetz (StrABG) sind die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten und die Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts beitragspflichtig. Kleingärtner sind indes lediglich Pächter ihrer Parzelle.

Frage 6: Wann liegt für den Senat eine „in persönlichen wirtschaftlichen Gründen liegende unbillige Härte“ vor, die die Stundung von Ausbaubeiträgen ermöglicht? Gibt es Vorgaben für Höchstgrenzen bei den Ausbaubeiträgen abhängig von der Grundstücksgröße?

Frage 7: Ist dem Senat bekannt, dass es in der aktuellen Rechtsprechung Urteile gibt, die die Ansprüche auf Leistungen nach Hartz IV vom verfügbaren Vermögen entsprechend des Verkehrswertes von Immobilien abhängig macht? Gilt dieser Zusammenhang auch bei der möglichen Stundung von Ausbaubeiträgen?

Antwort zu 6. und 7.: Über die Anträge auf Stundung der Straßenausbaubeiträge entscheiden die Tiefbauämter der Bezirke auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 StrABG. Weitere Vorgaben für die Stundungsentscheidung existieren nicht. Entscheidungshilfen sind die durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aufgestellten Grundsätze, die auch die Grundlage der allgemeinen Begründung des § 21 des Gesetzentwurfs (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/4408, Seite 36 f.) bilden.

Berlin, den 13. September 2007

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Septemb. 2007)